

Reglement für Wahlen und Abstimmungen

vom 01. Juli 2011 ¹⁾

¹⁾ Vom Kirchgemeindeparlament erlassen am 18. Mai 2011; in Vollzug ab 1. Juli 2011

Inhalt		
	I. Vorbereitung von Wahlen	Seite
Art. 1	Wahlverfahren	2
Art. 2	Träger von Aufgaben	2
	Aufgaben	2
Art. 3	a) Präsident/in Pfarreirat	2
Art. 4	b) Verwaltung	2
	Wahlvorschläge	3
Art. 5	a) Wählbarkeit	3
Art. 6	b) Einreichung	3
Art. 7	c) Inhalt	3
Art. 8	d) Unterzeichnung	3
Art. 9	Stimmzettel	3
	II. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen	4
Art. 10	Abstimmungstage	4
Art. 11	Urnen	4
Art. 12	Stimmzählende	4
	Stimmbüro	4
Art. 13	a) Zusammensetzung	4
Art. 14	b) Aufgaben	4
Art. 15	c) Entschädigung	5
Art. 16	d) Mitwirkung Verwaltung	5
Art. 17	e) Wahlanzeige	5
	III. Weitere Bestimmungen	5
Art. 18	Sitze je Parlamentswahlkreis	5
Art. 19	Stille Wahlen	5
	Garantierte Pfarreivertretungen	5
Art. 20	a) bei Feststellung der Wahl	5
Art. 21	b) bei 2. Wahlgängen oder Ersatzwahlen	5
	IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 22	Ergänzendes Recht	6
Art. 23	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 24	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 18 und Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 13. März 2011 erlässt das Kirchgemeindep arlament als Reglement:

I. Vorbereitung von Wahlen

Wahlverfahren	<p>Art. 1 Als Behörden werden auf Amtsdauer und im Majorzverfahren gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Kirchgemeindep arlamentes,b) die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenverwaltungsrates,c) die übrigen Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates,d) die von der Kirchgemeinde zu wählenden Mitglieder des Katholischen Kollegiums.
Träger von Aufgaben	<p>Art. 2 Zur Vorbereitung der Wahlen werden Aufgaben zugewiesen an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentinnen und Präsidenten der Pfarreiräte; besteht kein Pfarreirat, so nehmen die Pfarreibeauftragten deren Aufgaben wahr,b) die Pfarreiversammlungen; Pfarreien desselben Parlamentswahlkreises können eine gemeinsame Versammlung durchführen,c) die Verwaltung der Kirchgemeinde.
Aufgaben a) Präsident/in Pfarreirat	<p>Art. 3 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Pfarreiräte klären bis sechs Monate vor dem Wahldatum, welche in ihrer Pfarrei wohnhaften Behördenmitglieder für die Wiederwahl kandidieren.</p> <p>Sie berufen bis 15 Wochen vor dem Wahldatum eine Pfarreiversammlung ein.</p> <p>Anstelle der Pfarreiversammlung kann eine gemeinsame Versammlung der Pfarreien desselben Parlamentswahlkreises einberufen werden.</p> <p>Die Versammlungsleitung sorgt für die Protokollierung und Weiterleitung der Wahlvorschläge an die Verwaltung.</p>
b) Verwaltung	<p>Art. 4 Die Verwaltung unterstützt die Gremien und Einzelpersonen bei der Vorbereitung der Wahlen.</p> <p>Sie macht Ablauf und Termine rechtzeitig in den Pfarreien bekannt, insbesondere wo und bis wann Wahlvorschläge mit welchen formalen Erfordernissen einzureichen sind.</p> <p>Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und bereinigt sie in Rücksprache mit der ersten Person, bei deren Verhinde-</p>

rung mit der zweiten Person, welche die Wahlvorschläge unterzeichnet hat.

Sie veranlasst den Druck der Stimmzettel.

Die Kirchgemeinde trägt die Kosten der Wahlvorbereitungen in den Pfarreien.

Wahlvorschläge
a) Wählbarkeit

Art. 5
Wählbar ist, wer in der Kirchgemeinde bzw. im entsprechenden Parlamentswahlkreis Wohnsitz hat.

b) Einreichung

Art. 6
Wahlvorschläge für Behörden nach Art. 1 können bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahldatum bei der Verwaltung eingereicht werden von
a) wenigstens 15 Stimmberechtigten,
b) Pfarreiversammlungen,
c) einer Versammlung des betreffenden Parlamentswahlkreises.

c) Inhalt

Art. 7
Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
a) Bezeichnung des Wahlkreises, der Behörde und des Wahlgangs,
b) Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden,
c) Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum und Wohnadresse der Unterzeichnenden,
d) Zustimmungserklärungen der Kandidierenden zur Kandidatur.

Wahlvorschläge nach Art. 6 dürfen höchstens so viele Namen enthalten wie Mandate für die betreffende Behörde gesamtstädtisch bzw. im entsprechenden Parlamentswahlkreis zu vergeben sind.

d) Unterzeichnung

Art. 8
Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein; bei Vorschlägen für das Kirchgemeindep Parlament ausschliesslich von Stimmberechtigten des betreffenden Parlamentswahlkreises.

Stimmzettel

Art. 9
Die auf gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen werden auf einem Stimmzettel alphabetisch aufgeführt, zuerst die bisherigen Kandidierenden, und mit fortlaufender Nummerierung versehen.

Der Stimmzettel enthält zudem leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidierenden.

II. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungstage	<p>Art. 10 Abstimmungstage sind der Sonntag sowie der vorangehende Donnerstag und Freitag.</p> <p>Der Kirchenverwaltungsrat legt fest, zu welchen Zeiten am Donnerstag und am Freitag am Sitz der Verwaltung abgestimmt werden kann.</p> <p>Der Kirchenverwaltungsrat legt fest, zu welchen Zeiten am Sonntag an der Urne abgestimmt werden kann.</p>
Urnen	<p>Art. 11 In der Regel beschränkt sich die Aufstellung der Urne auf die Dompfarrei.</p> <p>Bei Parlamentswahlen sind nach Parlamentswahlkreisen bezeichnete Urnen einzurichten.</p>
Stimmzählende	<p>Art. 12 Die Verwaltung bietet für das Stimmlokal zwei vom Kirchenverwaltungsrat gewählte Stimmzählende sowie eine Aufsicht auf.</p>
Stimmbüro a) Zusammensetzung	<p>Art. 13 Das Stimmbüro besteht aus Präsidentin oder Präsident und den aufgebotenen Stimmzählenden.</p> <p>Der Vorsitz des Stimmbüros obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates, sofern dieser keine andere Wahl trifft.</p> <p>Sekretärin bzw. Sekretär des Stimmbüros mit beratender Stimme ist die Verwalterin bzw. der Verwalter.</p>
b) Aufgaben	<p>Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident des Stimmbüros bereitet mit der Verwaltung die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen vor.</p> <p>Ein Ausschuss des Stimmbüros prüft vor dem Abstimmungs-sonntag, ob die brieflichen Stimmabgaben gültig sind.</p> <p>Das Stimmbüro ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.</p> <p>Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär sowie zwei weiteren Mitgliedern des Stimmbüros zu unterzeichnen.</p> <p>Das Stimmbüro gibt die Ergebnisse zur Veröffentlichung frei.</p>

- c) Entschädigung Art. 15
Der Kirchenverwaltungsrat regelt die Entschädigung der Stimmzählenden, der Aufsicht sowie des Stimmbüros.
- d) Mitwirkung
Verwaltung Art. 16
Die Verwaltung unterstützt Stimmzählende und Stimmbüro in administrativen Angelegenheiten.
Sie führt das Stimmregister, besorgt Druck und Versand des Abstimmungsmaterials und veröffentlicht den Wahl- oder Abstimmungstermin sowie die Resultate.
- e) Wahlanzeige Art. 17
Das Stimmbüro zeigt den Gewählten die Wahl schriftlich an.

III. Weitere Bestimmungen

- Sitze je Parla-
mentswahlkreis Art. 18
Der Kirchenverwaltungsrat stellt die Aufteilung der Parlamentssitze auf die Wahlkreise nach Artikel 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung fest. Massgeblich ist die Anzahl Kirchenmitglieder am Ende des einer Gesamterneuerungswahl vorangehenden Jahres.
- Stille Wahlen Art. 19
Für zweite Wahlgänge sowie für Ersatzwahlen in das Kirchengemeindeparlament während der Amtsdauer sind stille Wahlen im Sinne von Artikel 20ter und 20quater des Gesetzes über die Urnenabstimmungen möglich.¹
- Garantierte Pfar-
revertretungen Art. 20
a) bei Feststellung
der Wahl Soweit es zur Besetzung einer garantierten Vertretung nach Artikel 20 der Gemeindeordnung erforderlich ist, scheidet als überzählig aus, wer gemäss Stimmzahl den letzten Sitz erhalten würde, sofern dadurch nicht eine andere garantierte Vertretung dahin fällt. Andernfalls scheiden Kandidierende mit nächst höheren Stimmzahlen aus.
- b) bei 2. Wahlgän-
gen oder Ersatz-
wahlen Art. 21
Erzielt im ersten Wahlgang keine Person, welche die Voraussetzungen für eine garantierte Vertretung erfüllt, das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kandidieren kann nur, wer die Voraussetzungen für die garantierte Vertretung erfüllt.
Die gleichen Voraussetzungen gelten, wenn eine Ersatzwahl für die einzige Vertretung einer Pfarrei stattfindet.

¹ sGS 125.3; Nachtrag 1 durch Kirchengemeindeparlament beschlossen am 22. Mai 2013

IV. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht	Art. 22 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils und der kantonalen Gesetzgebung über die Urnenabstimmungen. ^{1 2}
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 23 Das Reglement für Wahlen und Abstimmungen vom 17. August 2006 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 24 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

St.Gallen, 18. Mai 2011

Christian Leutenegger
Präsident des Kirchgemeindepamentes

Magnus Hächler
Aktuar

¹ Vgl. Art. 7 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September, sGS 173.5

² Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971, sGS 125.3 (insbesondere Art. 3); Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 17. August 1971, sGS 125.31